

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ der Universität Bremen

Inkrafttreten: 01.10.2014
Fundstelle: Brem.ABl. 2014, 891

aufgeh. durch § 8 Absatz 3 der Ordnung vom 30. Mai 2018 (Brem.ABl. S. 487)

Der Fachbereichsrat 09 (Kulturwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 26. Juni 2013 gemäß [§ 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes \(BremHG\)](#) i. V. m. [§ 62 BremHG](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt i. V. m. dem [Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge \(AT MPO\) der Universität Bremen](#) vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Musikwissenschaft“ (Musik - Erleben und Erkennen) sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von vier Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Arts
(abgekürzt M. A.)

verliehen.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Der Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ wird als Masterstudium gemäß [§ 4 Absatz 1 AT MPO](#) studiert.
- (2) Das Studienprogramm wird in Kooperation mit der Hochschule der Künste Bremen sowie den Fächern Philosophie und Psychologie der Universität Bremen durchgeführt. Näheres regeln die jeweiligen Kooperationsvereinbarungen.
- (3) Die [Anlage 1](#) regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.
- (4) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (5) Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (7) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (8) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 AT MPO](#) durchgeführt.
- (9) Das Studium beinhaltet kein obligatorisches Praktikum.

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT MPO](#) durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag der Prüfenden weitere Prüfungsformen zulassen. Bei der Abgabe schriftlicher Arbeiten haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt worden ist,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und
 - c) die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht worden sind.

Die schriftliche Erklärung ist von den Studierenden mit dem Datum der Abgabe und Unterschrift zu versehen und der Arbeit beizufügen.

(2) Das erneute Angebot von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Es werden keine Prüfungen in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt.

(5) entfällt.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß [§ 22 AT MPO](#) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Musikwissenschaftsveranstaltungen der Hochschule für Künste Bremen können unter Maßgabe der Vergleichbarkeit im Inhalt und Umfang anerkannt werden.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module. Aufgrund des inhaltlich begründeten konsekutiven Aufbaus des Studienprogrammes wird jedoch dringend empfohlen, die Module gemäß dem Studienverlaufsplan zu studieren.

§ 6

Modul Masterarbeit (und Kolloquium)

(1) Das Modul Masterarbeit (30 CP) setzt sich zusammen aus der Masterarbeit im Umfang von 24 CP und einem begleitenden Masterseminar im Umfang von 6 CP. Das Modul Masterarbeit wird mit der Masterarbeit abgeschlossen.

(2) Voraussetzung zur Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 75 CP.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 6 Wochen genehmigen.

(4) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Zur Masterarbeit findet kein Kolloquium statt.

(6) Das begleitende Masterseminar bleibt unbenotet, die Modulnote entspricht der Note der Masterarbeit.

§ 7

Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Berechnung ein.

(2) Das Modul Masterarbeit wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit 30 CP gewichtet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 8. Juli 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

- **Anlage 1:** Studienverlaufsplan Volfach
- **Anlage 2:** Modulliste Wahlpflichtbereich
- **Anlage 3:** Weitere Prüfungsformen (entfällt)
- **Anlage 4:** Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“ (entfällt)
- **Anlage 5:** Zulassungsvoraussetzungen (entfällt)

Anlage 1:

Studienverlaufsplan Volfach Masterstudiengang Musikwissenschaft

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Semester	K.-Ziffer Modul	Modulname	Pflicht/ Wahl- pflicht	CP/ Prüfungs- art	Anzahl und Gewichtung Prüfungsleistungen sowie Anzahl Studienleistungen		
1.	1	Disziplinäre Grundfragen 1. Musiktheorie 2. Musikwissenschaft	P	12 CP/KP	1. 1 PL: 6 CP 2. 1 PL: 6 CP		
	2	Disziplinäre Vertiefung I: Musik 1. Musikphilosophie 2. Musikpsychologie 3. Methoden: Hermeneutik 4. Methoden: Empirie	P	15 CP/KP	1. 1 PL, 6 CP od. 1 SL, 3 CP 2. 1 SL, 3 CP od. 1 PL, 6 CP 3. 3 CP 4. 3 CP		
1. & 2.	3	Interdisziplinäre Perspektiven I & II	WP	6 CP/MP ₋ *			
		3 a. Geschichte der Philosophie			a. 1 SL, 6 CP oder		
		3 b. Allgemeine Psychologie			b. 1 SL, 6 CP		
2.	4	Notation und Interpretation 1. Historische Notation & Quellen 2. Historische Interpretationsmodelle 3. Interpretationsanalysen	P	12 CP/KP	1. 1 PL, 6 CP 2. 1 SL, 3 CP 3. 1 SL, 3 CP		
	5	Disziplinäre Vertiefung II: Mensch 1. Musikphilosophie 2. Musikpsychologie	P	15 CP/TP	TP1 ₋ **	Musikphilosophie	1 PL 9 CP oder 1 PL 6 CP
					TP2 ₋ **	Musikpsychologie	1 PL 6 CP oder 1 PL 9 CP

3.	6	Disziplinäre Vertiefung III: Gesellschaft	WP	15 CP/MP	
		6 a. Musikphilosophie oder			a. 1 PL, 15 CP oder
	6 b. Musikpsychologie	b. 1 PL, 15 CP			
	7	Interpretation - Vermittlung - Praxis 1. Vertiefung: Historisch informierte Aufführungspraxis 2. Vermittlung 3. Anwendung	P	15 CP/KP	1. 1 SL, 6 CP 2. 1 PL, 6 C 3. 1 SL, 3 CP
4.	8	Disziplinäre Vertiefung IV: Masterarbeit	WP	30 CP/MP	
		1. Erstellen der Masterarbeit 2. Begleitseminar zur Masterarbeit			1. 1 PL, 24 CP
		8 a. Musikphilosophie oder			2. 6 CP (8a. oder 8b.)
8 b. Musikpsychologie					

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Fußnoten

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

** Die Wahl einer 9 CP umfassenden Teilprüfung in einer Richtung (Musikphilosophie oder Musikpsychologie) hat zur Folge, dass in der anderen Richtung (Musikphilosophie oder Musikpsychologie) die 6 CP umfassende Prüfungsleistung gewählt werden muss.

Anlage 2:

Module Wahlpflichtbereich

K.-Ziffer	Modulbezeichnung		CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
3	Interdisziplinäre Perspektiven I & II	3 a. Geschichte der Philosophie	6	MP*	1 SL
		3 b. Allgemeine Psychologie			
6	Disziplinäre Vertiefung III: Gesellschaft	6 a. Musikphilosophie	15	MP	1 PL
		6 b. Musikpsychologie			
8	Disziplinäre Vertiefung IV: Masterarbeit	8 a. Musikphilosophie	30	MP	Masterarbeit und Kolloquium
		8 b. Musikpsychologie			

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Fußnoten

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Anlagen 3 - 5:

entfallen

außer Kraft